

## Satzung

### 1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V. Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



**Neufassung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.08.2012**

#### Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Haftung
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Bildung von Regional- und Ortsgruppen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ämter
- § 7 Finanzen
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 12 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer
- § 13 Vereinsstrafen
- § 14 Sonstige Vereinsstreitigkeiten
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Zuchtausschuss
- § 17 Zuchtrichterversammlung (ZRV) und Zuchtrichterausschuss (ZRA)
- § 18 Beitrags- und Finanzordnung
- § 19 Richterordnung
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Ausstellungsordnung
- § 22 Mindesthaltungsbedingungen
- § 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 24 Änderungsbefugnis

## **Beitrags- und Finanzordnung des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Club e.V.**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beiträge- Gebühren und Einzug
- § 3 Gebühren für Einzelleistungen
- § 4 Finanzwesen Orts- und Regionalgruppen
- § 5 Kassenprüfung, Ausgabenpolitik
- § 6 Kassenprüfung
- § 7 Auslagenersatz – Spesen

## **Satzung für Regionalgruppen (RG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.**

- § 1 Name
- § 2 Regionalgruppenzugehörigkeit
- § 3 Aufgaben der Regionalgruppe
- § 4 Haftung
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Finanzierung der Regionalgruppe
- § 8 Geschäftsordnung

## **Satzung für Ortsgruppen (OG) des 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Clubs e.V.**

- § 1 Gründung / Name
- § 2 Aufgabenbereich
- § 3 Beitrag
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Haftung
- § 8 Schlichtungen von Streitigkeiten
- § 9 Zusammenkünfte
- § 10 Auflösung von Ortsgruppen

## **Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern**

# Satzung

## 1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

### Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.“ Sitz Karlsruhe (1.DYC e.V.)
- 1.2 Der Verein wurde am 21.02.1981 gegründet und ist unter der Nr. 1347 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Karlsruhe.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Haftung

- 2.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
- 2.2 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.3 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Teilnahme am Vereinsleben entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 3 Vereinszweck

- 3.1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dortmund. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Yorkshire-Terrier nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 86. Demgemäß vertritt der Verein die allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse und fördert alle Bestrebungen, die dem vorgenannten Zweck dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild durch eine kontrollierte Hundezucht.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderungen der Kleintierzucht nach Maßgaben des Absatzes 1 und mit den nachfolgend aufgeführten Mitteln verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere

- 3.2.01 Bekanntgabe der Rassekennzeichen (Standard);
- 3.2.02 Erstellung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung und ihre Bekanntgabe, sowie die Festlegung von Mindesthaltungsbedingungen;
- 3.2.03 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung gesondert geschulter Zuchtwarte;

- 3.2.04 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften der Zucht, Haltung und Pflege der Hunde;
- 3.2.05 Führung eines international (FCI) und national (VDH) anerkannten Zuchtbuches für die Rasse Yorkshire-Terrier;
- 3.2.06 Ausbildung von Richteranwältern und Zuchtwarten;
- 3.2.07 Ernennung von Richtern und Zuchtwarten;
- 3.2.08 Mitwirkung an Sonderausstellungen anlässlich allgemeiner Rassehundeausstellungen sowie Veranstaltung von Clubschauen;
- 3.2.09 Information über die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kynologie sowie theoretische und praktische Wissensvermittlung in allen Fragen der Zucht und Haltung von Yorkshire-Terriern;
- 3.2.10 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden;
- 3.2.11 Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle für alle Interessenten, sofern ein Mitglied des Vereins beteiligt ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- 3.2.12 Vergabe von Champion-Titeln, Clubsieger-Titeln usw. (s. Ausstellungs-Ordnung). (Die Anerkennung von Titeln aus anderen Vereinen regelt die Ausstellungs-Ordnung, die vom Erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der VDH-Regelung beschlossen wird.)

#### **§ 4 Bildung von Regional- und Ortsgruppen**

- 4.1 Der Verein gliedert sich in Regionalgruppen und in Ortsgruppen.
- 4.2 Soweit Regional- und Ortsgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Regional- bzw. Ortsgruppe zu führen.
- 4.3 Sie sind nicht rechtsfähige Vereine i.S. des § 54 BGB. Ihre Organisation erfolgt nach Regional- bzw. Ortsgruppensatzungen, die Bestandteil der Satzung des 1.DYC sind.
- 4.4 Mitglieder des Vereins können sich örtlich auf freiwilliger Basis zu Ortsgruppen zusammenschließen.
- 4.5 Die Ortsgruppe ist in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt, wobei sich ihre Stimmenzahl nach der Zahl der dem Clubvorstand gemeldeten Mitglieder richtet.
- 4.6 Die Ortsgruppen werden geographisch der jeweiligen Regionalgruppe zugeordnet.
- 4.7 Jede Regionalgruppe ist durch den Regionalgruppenvorsitzenden oder ein Mitglied aus dem Regionalgruppenvorstand im Erweiterten Vorstand des Vereins vertreten.
- 4.8 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Regional- und Ortsgruppen sich den Zielen des Vereins unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
- 4.9 Die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage ergangenen und ergehenden Nebenordnungen sind entsprechend auf die Regional- und Ortsgruppen anzuwenden, sofern sich nicht aus der Satzung der Untergliederung etwas anderes ergibt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

##### **5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1.01 Mitglied kann jede volljährige, unbescholtene Person werden.
- 5.1.02 Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

- 5.1.03 Angehörige von Vereinsmitgliedern (sog. Hauptmitglieder) können dem Verein als vollberechtigte Mitglieder (Familienmitglieder) beitreten. Sie zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte und Lebensgefährten, die mit dem Vereinsmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Entfällt die Lebensgemeinschaft, wird ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr der Hauptmitgliedsbeitrag fällig. Beitragsmäßig haftet das Hauptmitglied für das (die) Familienmitglied(er) und ist verpflichtet, dem Familienmitglied die Satzung zur Kenntnis zu geben.
- 5.1.04 Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen. Der 1.DYC e.V. wird seine Satzung ggf. an die entsprechenden Bestimmungen der VDH-Satzung anpassen.
- 5.1.05 Wer einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) entgegenstehenden Verein angehört, kann nicht Mitglied werden. Dies gilt nur in Bezug auf die Rasse Yorkshire-Terrier.
- 5.1.06 Die Mitgliedschaft in einem deutschen mit dem 1. DYC konkurrierenden Verein, insbesondere aber auch die Mitgliedschaft einem dem VDH entgegenstehenden Verein ist mit der Mitgliedschaft im 1.DYC e.V. unvereinbar. Dies gilt nur in Bezug auf die Rasse Yorkshire-Terrier.

## 5.2 Aufnahmeverfahren

- 5.2.01 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen, die die umgehende Veröffentlichung in den Clubnachrichten veranlasst.  
Das potenzielle Mitglied hat anzugeben, ob es in anderen Rassehundezuchtvereinen – auch außerhalb des VDH – Mitglied ist und ob es aus einem anderen Rassehundezuchtverein, der dem VDH angehört, ausgeschlossen wurde oder ob gegen ihn ein Ausschlussverfahren läuft.  
Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das potenzielle Mitglied die Satzung und alle anderen Ordnungen des 1.DYC e.V. sowie des VDH und der FCI an.
- 5.2.02 Innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung kann gegen die Aufnahme Widerspruch bei der Geschäftsstelle des 1.DYC e.V. eingelegt werden.  
Nach Ablauf der Widerspruchsfrist beschließt der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und eventuelle Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen; er ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Entscheidung bekannt zu geben. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird über das Ergebnis der Entscheidung schriftlich informiert.
- 5.2.03 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und – sofern nicht bereits geschehen – der Satzung und der Mindesthaltungsbedingungen des 1.DYC e.V. Diese werden ausgehändigt, sofern die fälligen Zahlungen binnen 4 Wochen nach Aufforderung an den 1.DYC e.V. geleistet wurden.
- 5.2.04 Wurde die Aufnahme durch falsche Angaben erschlichen, ist der Vorstand berechtigt, sie - nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes - mit rückwirkender Kraft zu widerrufen.
- 5.2.05 Probemitgliedschaft  
Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Welpenkäufern seiner Mitglieder eine kostenlose Probemitgliedschaft für längstens 12 Monate anzubieten. Die näheren Einzelheiten und Bedingungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

## 5.3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann der Erweiterte Vorstand nach Maßgaben der Geschäftsordnung Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

## 5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.4.01 Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI, sofern diese nicht in Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins stehen, ergeben.

5.4.02 Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere:

5.4.02.1 das Clubabzeichen zu erwerben und zu tragen;

5.4.02.2 an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es besteht in jedem Fall das Recht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung Anträge zu stellen;

5.4.03.3 Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Yorkshire-Terriers betreffenden Fragen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verlangen;

5.4.03.4 die Benutzung des Zuchtbuches des 1.DYC e.V. entsprechend den jeweils gültigen Zuchtrichtlinien;

5.4.03 Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

5.4.03.1 den Vereinszweck zu fördern;

5.4.03.2 die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;

5.4.03.3 Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen;

5.4.03.4 die Zuchtbestimmungen und die übrigen Ordnungen des Vereins genau einzuhalten, das vom Verein geführte Zuchtbuch zu benutzen, bei Veröffentlichungen nur den eingetragenen Namen mit Zuchtbuch-Nr. und die vom Verein anerkannten Auszeichnungen anzugeben;

5.4.03.5 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sowie alle sonstigen Anordnungen von Organen des 1.DYC, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen werden, zu befolgen;

5.4.03.6 weder Hundehandel noch Erwerbszucht zu betreiben;

5.4.03.7 dem 1.DYC bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

5.4.03.8 die Tiere gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgedankens, der gesetzlichen Bestimmungen und der Mindesthaltungsbedingungen des 1.DYC zu halten und zu pflegen.

5.4.04 Die vorstehend aufgeführten Pflichten gelten für die Vereinsorgane und Untergliederungen des 1.DYC e.V. entsprechend.

5.4.05 Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verein noch bestehenden Pflichten.

5.4.06 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Yorkshire-Terriern tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des 1.DYC e.V. sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

## **5.5 Ende der Mitgliedschaft**

5.5.01 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.

5.5.02 Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief dem Geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Geht die Austrittserklärung erst nach dem 01. Oktober dem Geschäftsführenden Vorstand zu, wird der Austritt erst zum Ende des darauf folgenden Jahres wirksam. Die Rechte und Pflichten des den Austritt anzeigenden Mitgliedes bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen. Die Mitgliedschaft der Familienmitglieder endet mit der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes, es sei denn, das Familienmitglied beantragt für sich die Hauptmitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird jedes schwebende Ausschlussverfahren hinfällig. Durch die bloße Austrittserklärung wird ein schwebendes Ausschlussverfahren jedoch nicht beendet. Der Geschäftsführende Vorstand ist aber in leichten Fällen,

sofern keine Verletzung der Zuchtbestimmungen oder der Ausstellungsordnung vorliegen, berechtigt, mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds das Verfahren einzustellen.

- 5.5.03 Der – zeitweilige oder dauernde – Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regelt § 13 (Vereinsstrafen) dieser Satzung.
- 5.5.04 Die durch Ausschluss beendete Mitgliedschaft wird in den Clubnachrichten veröffentlicht. Die Regionalgruppen sind über alle eingehenden Kündigungen und Ausschließungsbeschlüsse vertraulich schriftlich zu informieren.
- 5.5.05 Das Ende der Mitgliedschaft kann auch durch Streichung erfolgen. Ist das Mitglied mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand, ruhen alle Mitgliedsrechte, insbesondere der Bezug des Vereinsorgans. Ist das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, nach erfolgter zweimaliger erfolgloser Mahnung (die 2. Mahnung per Einschreiben/Rückschein und Androhung der Streichung) das Mitglied aus der Mitgliederliste des 1.DYC e.V. zu streichen. Das gestrichene Mitglied wird durch einfache Post von der Streichung unterrichtet. Die Forderungen des 1.DYC e.V. an das gestrichene Mitglied bleiben unberührt.

## 5.6 Mitglieder-Datenschutz

- 5.6.01 Die Verarbeitung von Mitgliederlisten und der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins ist nur dem Vorstand und den von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Satzungszwecke des 1.DYC gestattet.
- 5.6.02 Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Erweiterten Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.
- 5.6.03 Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.

## 5.7 Mitgliedschaft in Ortsgruppen

Jedes Mitglied des 1.DYC kann nur einer Ortsgruppe angeschlossen sein, die es in der Mitgliederversammlung des Clubs vertritt (Erstmitgliedschaft); es kann ferner bei beliebig vielen anderen Ortsgruppen ebenfalls Mitglied sein. Auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstandes hat es zu erklären, welcher Ortsgruppe es als Erstmitglied angehört.

## § 6 Ämter

- 6.1 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6.2 Der Inhaber eines Vereinsamtes muss Mitglied des 1.DYC sein; er darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen deutschen Vereins sein, der die Rasse Yorkshire-Terrier betreut. Vereinsämter im Sinne dieser Bestimmung sind alle Vorstandsämter, einschließlich derjenigen der Untergliederungen sowie der Posten des Tierschutzbeauftragten und des Verantwortlichen für die Welpenvermittlungsstelle.
- 6.3 Ein Auslagenersatz richtet sich nach der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.
- 6.4 Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn die Mitgliederversammlung die Bestellung aus wichtigem Grund widerruft (§ 27 BGB). Bei Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Ehrenämter, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Kündigung innehat.
- 6.5 Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie jedermann, der eine Funktion im Rahmen des 1.DYC e.V. und seiner Untergliederungen wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Club oder seine Untergliederungen herauszugeben; auf Verlangen des Geschäftsführenden Vorstandes stets an diesen. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des

bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des 1.DYC in dieser Sache die notwendige Unterstützung zu gewähren.

#### **6.6 Vergabe des Titels Ehrenvorsitzender**

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Titel „Ehrenvorsitzender“ verleihen.

### **§ 7 Finanzen**

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Beschluss über die laufenden Mitgliedsbeiträge bleibt, auch wenn er für ein bestimmtes Jahr gefasst wurde, so lange in Kraft, bis die Mitgliederversammlung einen neuen, gültigen Beschluss fasst.
- 7.3 Über größere Einzel-Anschaffungen (ab Euro 1000,--) entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 7.4 Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der 1.DYC hat einen Geschäftsführenden Vorstand und einen Erweiterten Vorstand. Tätigkeiten und Aufgaben beider Organe können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Erweiterten Vorstand zu beschließen ist und dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- 8.2.01 Der Geschäftsführende Vorstand ist mit einer Frist von mindestens 8 Tagen, der Erweiterte Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung (Poststempel). In Eilfällen kann die Einladung des Geschäftsführenden Vorstandes auf 4 Tage verkürzt werden und telefonisch erfolgen.
- 8.2.02 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Clubs, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Beide Organe müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs verlangt wird.
- 8.2.03 Die Tagesordnung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes kann in der Sitzung erweitert werden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind; andernfalls kann nur diskutiert, aber kein gültiger Beschluss gefasst werden.
- 8.2.04 Den Vorsitz in beiden Organen führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das von den Anwesenden gewählt wird.
- 8.3.01 Die Beschlüsse beider Organe werden – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.3.02 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.3.03 Der Geschäftsführende oder Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.3.04 Beide Organe sind berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen, sofern nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs widerspricht. Folgende Beschlüsse können jedoch nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden:
  - Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Festlegung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **8.4 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:**

- 8.4.01 dem 1. Vorsitzenden;



- 8.4.02 dem 2. Vorsitzenden;
- 8.4.03 dem Hauptzuchtwart;
- 8.4.04 dem Schatzmeister;
- 8.4.05 dem Ausstellungsbeauftragten;
- 8.4.06 dem Richterobmann;
- 8.4.07 dem Schriftführer;
- 8.4.08 den 2 Besitzern.
- 8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- 8.6.01 Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl des Richterobmannes erfolgt durch die Zuchtrichter des 1.DYC, die zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 8.6.02 Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern in einer Person ist zulässig; jedoch ist die Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Hauptzuchtwarts und des Richterobmanns in einer Person nicht erlaubt. Bei Abstimmungen hat ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, nur eine Stimme.
- 8.6.03 Wird ein Vorstandsposten durch Rücktritt oder Tod des Amtsinhabers frei, so kann dieser Posten durch ein anderes Clubmitglied besetzt werden. Die Einsetzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 8.7 Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Nebenordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, begünstigende Verwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
- a) der begünstigende Verwaltungsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde oder
  - b) die Organe des 1. DYC bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
- Der Widerruf ist - außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsverwaltungsaktes - nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.  
In Zuchtfragen ist die Auffassung des Zuchtausschusses einzuholen.
- 8.8 Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie dem Vorsitzenden jeder Regionalgruppe des 1.DYC oder einem Stellvertreter, der durch den Vorstand dieser Regionalgruppe zu bestimmen ist. Soweit ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zugleich auch Vertreter einer Regionalgruppe im Erweiterten Vorstand ist, hat es eine zusätzliche Stimme.
- 8.9 Der Erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen wurden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den Geschäftsführenden Vorstand zu beraten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Der 1. DYC führt alle drei Jahre, und zwar möglichst in der ersten Jahreshälfte, die ordentliche Mitgliederversammlung durch.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. DYC. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.2.01 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, insbesondere bestehend aus den Berichten des 1. Vorsitzenden, des Hauptzuchtwarts, dem Bericht des Schatzmeisters sowie den Berichten des Ausstellungsbeauftragten und des Richterobmannes;
- 9.2.02 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- 9.2.03 Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;
- 9.2.04 Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes; Bestätigung der Wahl des Richterobmanns;
- 9.2.05 Wahl der Kassenprüfer;
- 9.2.06 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- 9.2.07 Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- 9.2.08 Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über sonst gestellte Anträge;
- 9.2.09 Abberufung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, des Ehrenrates und Abberufung von Kassenprüfern;
- 9.2.10 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Umlagen und Gebühren;
- 9.2.11 Wahl der Beisitzer zum Zuchtausschuss;
- 9.2.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs;
- 9.2.13 Entgegennahme des Berichts des Verantwortlichen der Welpenvermittlungsstelle;
- 9.2.14 Wahl des Verantwortlichen der Welpenvermittlungsstelle.
- 9.3 Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von Ortsgruppen gefordert wird, die mindestens 2/5 aller Mitglieder repräsentieren oder von einem Viertel aller Clubmitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung einschließlich ihrer Begründung beantragt wird.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung dem 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten des 1. DYC unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen werden nur an Hauptmitglieder versandt, nicht an Familienmitglieder.
- 10.2 Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung bzw. des Versands der Clubnachrichten (Poststempel).
- 10.3 Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben bzw. die Clubnachrichten an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf die gleiche Weise einzuberufen; bei einer vom Geschäftsführenden Vorstand oder Erweiterten Vorstand beschlossenen Versammlung kann jedoch eine Einladungsfrist in eiligen Fällen auf 14 Tage abgekürzt werden.

- 10.5 Eine von den Ortsgruppen oder einem Viertel aller Mitglieder (s. § 9.3) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- 10.6 Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 10.7 Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gilt folgendes:
- 10.7.01 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 10.7.02 Werden Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulässigkeit der Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.7.03 Die vorstehenden Regeln über nachträgliche Anträge gelten nicht für die Abwahl von Amtsinhabern nach § 27 BGB (6.4) sowie für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Diese sind vielmehr mit der Tagesordnung mitzuteilen.

## § 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. In den übrigen Fällen bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
- 11.2 Für Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt das Delegiertenprinzip:
- 11.2.01 Stimmberechtigt sind nur die Ortsgruppen. Ihre Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der ihnen nachweislich angeschlossenen Erstmitglieder 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Entsprechendes gilt für solche Ortsgruppen, die im betreffenden Jahr gegründet wurden.
- 11.2.02 Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie werden durch die zugehörige Regionalgruppe vertreten, deren Delegierter insoweit stimmberechtigt ist.
- Diese Mitglieder können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu Wort melden.
- 11.2.03 Ausländische Mitglieder können ihre Stimme über eine Ortsgruppe ihrer Wahl abgeben.
- 11.2.04 Jede Ortsgruppe übermittelt dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Liste seiner Erstmitglieder. Wird die Liste nicht spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt, ist der 2. Vorsitzende berechtigt, die Stimmenzahl zu schätzen.
- 11.2.05 Die Ortsgruppe wird in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes oder ein einfaches Mitglied, das mit schriftlicher Vollmacht des Vorstandes versehen ist, vertreten.
- 11.2.06 Soweit in einer Regionalgruppe keine Ortsgruppen bestehen, wird das Stimmrecht für die angeschlossenen Mitglieder durch die Regionalgruppe – vertreten durch ihren Vorstand – oder ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht des Regionalgruppenvorstandes, wahrgenommen. Die Stimmenzahl vermindert sich jedoch um jene Mitglieder, die einer anderen Ortsgruppe als Erstmitglieder angeschlossenen sind.
- 11.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von den Delegierten der Ortsgruppen, die mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Stimmen vertreten, verlangt wird.

- 11.3.01 Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem Delegierten Widerspruch erhoben wird. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen in jedem Fall geheim gewählt werden.
- 11.4 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des 1. DYC eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.
- 11.6 Für Wahlen gilt folgendes:
- Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
- 11.8.01 Ort und Tag der Versammlung;
- 11.8.02 die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers;
- 11.8.03 Art und Datum der Einladung;
- 11.8.04 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung;
- 11.8.05 Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 11.8.06 Feststellung der anwesenden Ortsgruppen und der von ihnen vertretenen Stimmen sowie der Regionalgruppen-Delegierten und deren Stimmen;
- 11.8.07 die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Zunamen und Wohnort zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten oder neu gefassten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben;
- 11.8.08 die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers.
- 11.9 Das Protokoll ist unverzüglich nach Erstellung den Delegierten oder den Ortsgruppen zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen seit Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 12 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer mit einer Amtszeit von 3 Jahren.

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des 1. DYC.

## § 13 Vereinsstrafen

### 13.1 Vereinsstrafen sind:

Verweis, Verwarnung, Zahlung einer der Höhe nach festzusetzenden Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation, zeitlich beschränkte Einschränkungen der Mitgliedsrechte, insbesondere der Benutzung des Zuchtbuches oder des Besuches von Ausstellungen; zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem 1. DYC. Ferner kann auch auf zeitlich beschränkten oder dauernden Amtsverlust oder auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern erkannt werden. Im Einspruchsverfahren kann nur auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der beanstandeten Maßnahmen erkannt werden.

13.2 Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.

13.3 Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss eines Mitglieds und die Enthebung von einem Vereinsamt kann nur beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

13.3.01 Grobe Verletzungen der Satzung oder Interessen des Vereins, grob vereinschädigendes Verhalten;

13.3.02 schwere Verfehlungen gegen Zuchtbestimmungen oder die Ausstellungsordnung;

13.3.03 wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung;

13.3.04 wiederholt unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht;

13.3.05 Wichtiger Grund für die Erkennung auf Amtsverlust kann auch die Übernahme eines Vorstandsamtes in einem deutschen Rassehundezuchtverein sein, der ebenfalls die Rasse Yorkshire-Terrier vertritt. Anstatt des dauernden oder zeitweiligen Ausschlusses oder der Erkennung auf Amtsverlust kann auch auf eine geringere Strafe erkannt werden. Bei Zuchtverstößen können die übrigen in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

13.4 Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen.

13.5 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

- der Geschäftsführende Vorstand (13.5.1);
- der Erweiterte Vorstand (13.5.2);
- die Mitgliederversammlung (13.5.2 und 13.5.3);
- der Ehrenrat als Einspruchsorgan (13.5.3);
- die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH (13.5.3)

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates können auch im schriftlichen Verfahren ergehen.

Dies gilt nicht für den Ausschluss von Mitgliedern des Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstandes (8.3.04).

13.5.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 13.1 zuständig. Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem 1. DYC oder die Entfernung aus einem Vereinsamt oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Vereinsamtes zu erwarten, hat der Geschäftsführende Vorstand die Sache an den Erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des Geschäftsführenden Vorstandes nicht gebunden.

13.5.2 Der Erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes 13.5.1 gegen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von einer Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden

Ausschluss oder auf Aberkennung des Vereinsamtes bedarf in diesem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden kann.

- 13.5.3 Die Disziplinarscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruches und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
- 13.5.4 Gegen die Strafscheidungen des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes kann der Ehrenrat des 1.DYC angerufen werden. Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates kann der Betroffene nach seiner Wahl die Mitgliederversammlung des 1.DYC oder die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH anrufen.
- Hat die Mitgliederversammlung bereits dem Ausschluss oder der Aberkennung des Vereinsamtes zugestimmt, ist nur noch eine Anrufung des Ehrenrates des 1.DYC oder der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit möglich.
- 13.5.5 Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiterleitet.

Innerhalb der gleichen Frist ist ein eventueller Vorschuss für die Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

- 13.6 Der Geschäftsführende oder Erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in Fällen des 13.5.2 kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen, verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.
- 13.7 Einem auf Dauer ausgeschlossenen Mitglied wird das Zuchtbuch gesperrt. Ein zeitweilig oder dauernd ausgeschlossenes Mitglied verliert die Befugnis, als Richter oder Richteranhwärter tätig zu sein.

## § 14 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen des Vorstandes, z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder der unter § 15.2 aufgeführten Streitigkeiten, können die Parteien die Zuständigkeit des Ehrenrats des 1. DYC oder die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des VDH vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts vereinbart, ist dessen Verbandsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt, der nicht unter die Vereinsstrafen nach § 13 der Satzung oder nach der Zuchtordnung, der Ausstellungsordnung oder Zuchtrichterordnung fällt, gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt.

Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 15 Ehrenrat

- 15.1 Der Ehrenrat des 1.DYC ist zuständig für die Verhängung bzw. Überprüfung von Vereinsstrafen nach Maßgabe des § 13 und der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.
- 15.2 Der Ehrenrat ist ferner kraft Vereinbarung zuständig:
- 15.2.01 bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- 15.2.02 bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - über die einfachen Mitgliedsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten;

- 15.2.03 bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- 15.3 Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und die Verfahrensordnung werden niedergelegt in einer Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung des 1. DYC ist.
- 15.4 Hat die Mitgliederversammlung des 1.DYC e.V. keinen Ehrenrat bestellt oder ist dessen Bestellung unvollständig oder unwirksam, ist das VDH-Verbandsgericht gemäß seiner Verbandsgerichtsordnung zuständig. In diesem Fall bedarf es des Erlasses einer Ehrenratsordnung nicht; die VDH-Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 15.5 Die Vollziehung der Entscheidungen des Ehrenrates, auch des VDH-Verbandsgerichts, soweit dieser in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig wird, obliegt dem Vorstand.
- 15.6 Mitglieder, die sich einer nicht auf Ausschluss ererkennenden Entscheidung des Ehrenrates nicht fügen bzw. eine ihnen unter Fristsetzung durch eingeschriebenen Brief auferlegte Verpflichtung nicht befolgen, werden nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 16 Zuchtausschuss**

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem 1. Vorsitzenden, dem Richterobmann und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Regionalgruppen-Zuchtwarten. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende und der Richterobmann ein und dieselbe Person ist, wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden ersetzt.

Für Änderungen der Zuchtordnung ist der erweiterte Zuchtausschuss zuständig, dem außerdem alle übrigen Regionalgruppen-Zuchtwarte angehören.

## **§ 17 Zuchtrichterversammlung (ZRV) und Zuchtrichterausschuss (ZRA)**

Die Zuchtrichterversammlung besteht aus allen Zuchtrichtern des 1. DYC e.V. Die Zuchtrichterversammlung wählt den Richterobmann und den Zuchtrichterausschuss. Vorsitzender beider Gremien ist der 1. DYC-Zuchtrichterobmann. Die einzelnen Zuständigkeiten werden durch die 1. DYC-Zuchtrichterordnung geregelt.

## **§ 18 Beitrags- und Finanzordnung**

Die Beitrags- und Finanzordnung des 1. DYC ist Bestandteil der Satzung. Änderungen können mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 19 Zuchtrichterordnung**

Die Zuchtrichterordnung des 1. DYC ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Versammlung aller Zuchtrichter des 1. DYC beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Erweiterten Vorstand.

## **§ 20 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des 1. DYC ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 21 Ausstellungsordnung**

Die Ausstellungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ausstellungsordnung wird vom Erweiterten Vorstand – unter Vorsitz des Ausstellungsbeauftragten – mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 22 Mindesthaltungsbedingungen

Die Mindesthaltungsbedingungen sind Bestandteil der Satzung.

## § 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 23.1 Die Auflösung des 1.DYC kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 23.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Tierschutzbund e.V. Bonn zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 23.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 23.4 Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

## § 24 Änderungsbefugnis

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.